

<b>Ausweisung des Naturschutzgebietes "Osteschleife Hundswiesen"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Das geplante Naturschutzgebiet liegt vollständig im nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Abs. 5 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet "Untere Oste". Damit sind die Schutzvorschriften (Verbote und Vorbehalte) der §§ 78 Abs. 8 und 78 a Abs. 6 WHG auch bei vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten uneingeschränkt zu beachten. Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG werden durch das NSG nicht berührt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Industrie- und Handelskammer Stade	Es wird darauf hingewiesen, dass sich nördlich (etwa 1 km) des geplanten NSG die geplante Bundesautobahn A 20 befinden wird. Diese ist durch Vorranggebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) gesichert. Die weitere Planung und Umsetzung der Fernstraße darf durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden und muss weiterhin möglich bleiben, da die Autobahn in erheblichen Maße der gewerblichen Weiterentwicklung und dem Gütertransport dienen wird. Außerdem sollte die Nutzung der Oste als Bundeswasserstraße für den gewerblichen Schiffsverkehr weiterhin möglich sein. Auch eine ggf. notwendige Anpassung des Flusses an einen etwaigen zukünftigen Bedarf sollte nicht verhindert werden, um veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der verkehrlichen Nutzung gerecht werden zu können.	<i>Die Planung und Umsetzung der Fernstraße wird durch das geplante NSG nicht eingeschränkt.</i>  <i>Die Oste ist in dem Bereich Landeswasserstraße und sowohl das Befahren der Oste als Landeswasserstraße (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) als auch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr.7) sind gemäß der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt.</i>
<b>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 – Schutzzweck</b>		
NLWKN	Es wird empfohlen, die Formulierung um den Hinweis zu erweitern, dass eine weitestgehend eigendynamische Entwicklung angestrebt wird.	<i>Der Einwendung wird gefolgt.</i>

<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 – das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten</b>		
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	Der Sportfischereiverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des NSG. Im Rahmen der Hege bzw. von Fischbestandsuntersuchungen werden seitens des Fischereipächters Elektrobefischungen durchgeführt, um u.a. die Entwicklung des Fischbestandes zu untersuchen. Diese Untersuchungen liefern wichtige Erkenntnisse über die Gewässerentwicklung. Die Befischungen können nur mit Hilfe eines motorgetriebenen Bootes durchgeführt werden. Auch in Zukunft müssen solche Untersuchungen erfolgen und bedürfen der grundsätzlichen Freistellung. Darüber hinaus ist die Fischereiaufsicht auf die Nutzung eines motorgetriebenen Bootes angewiesen. Eine Freistellung, auch zur Betretung der Uferbereiche, ist hier erforderlich. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Fischereiausübung derzeit ebenfalls vom Boot aus erfolgt. Eine Fortführung dieser Form der Bewirtschaftung muss auch weiterhin möglich sein.	<i>Gemäß § 4 Abs. 4 ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Nutzung von motorgetriebenen Booten. Ebenso ist das Betreten der Uferbereiche gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen</b>		
Landvolk Niedersachsen- Kreisverband Bremervörde e.V.	Im Rahmen der Fortschreitung der Digitalisierung und auch Unterstützung der Drohnen zum Monitoring, Aufzeichnung von Brandgefahren, Schädlingserkennung und Wildschutz u.a. ist der § 3 Abs. 1 Punkt 10 anzupassen.	<i>Da es sich um ein sehr kleines und überschaubares Gebiet ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und die genannten Punkte in dem Gebiet nicht von Bedeutung sind, wird eine Freistellung für die Nutzung von Drohnen nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 20 – Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Sonderkulturen</b>		
NLWKN	Es wird darauf hingewiesen, dass die unter § 3 Abs. 1 Nr. 20 getroffene Regelung entbehrlich ist, da es sich bei diesem Gebiet bis auf die Oste, den Weg und den Hauptentwässerungsgraben ausnahmslos um landeseigene Naturschutzflächen handelt. Auf diesen ist eine solche Nutzung aufgrund der Zweckbindung der Flächen nicht möglich.	<i>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines möglichen Eigentümerwechsels wird an dem Verbot festgehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 – Betretensrecht/Maßnahmen</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen,	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird in der Begründung ergänzt: "Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich</i>

	flache Schürfe,...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes empfohlen: "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b) – Betretensrecht</b>		
LAVES-Dezernat Binnenfischerei	Gegen die Ausweisung und die Verordnung über das NSG "Osteschleife Hundswiesen" bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Die Freistellung der fischreilichen Nutzung in der vorgesehenen Form wird begrüßt. Es wird ebenfalls positiv gesehen dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt wird, so dass für zukünftige Befischungen, die im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im Bereich des NSG "Osteschleife Hundswiesen" erforderlich sein können, keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Die Freistellung erleichtert dem LAVES-Dezernat Binnenfischerei die als Landesaufgabe vorzunehmende Umsetzung der Monitoringverpflichtungen in FFH-Gebieten, die gleichzeitig als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden, erheblich. Sie sollten zukünftig auch in andere NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 – Gewässerunterhaltung</b>		
Landvolk Niedersachsen- Kreisbauernverband Stade	Im geplanten NSG vorhandene Gewässer III. Ordnung bzw. unmittelbar am Rand des NSG haben möglicherweise Bedeutung für die Oberflächenentwässerung auch östlich angrenzender Flächen bzw. Waldflächen. Deren Unterhaltung ist in § 4 Abs. 3 grundsätzlich freigestellt. Diese Gewässer sollten aber in der Gebietskarte in Abstimmung mit dem örtlichen Wasser- und Bodenverband dann auch dargestellt werden. Deren Bedeutung im Sinne einer Vorflut für außerhalb des NSG gelegene Flächen sollte darin dokumentiert werden auch und gerade im Hinblick auf die den Eigentümern	<i>Eine Darstellung der Gewässer III. Ordnung auf der Gebietskarte wird nicht für erforderlich gehalten, da die Unterhaltung dieser im Gebiet komplett freigestellt ist und Probleme bezüglich der Gewässerunterhaltung bzw. der Oberflächenentwässerung angrenzender Flächen nicht bekannt sind.</i>

	angrenzenden Flächen obliegenden Unterhaltungspflichten.	
--	--	--